händlern deden möchten; desgleichen hat er fich in Eingaben | preises fest aulegen, da sonst der Ladenbreis der verfaufgegen die buchhändlerische Betätigung von Beamten und Beamtenwirtschaftsbereinen, sowie gegen die Empfehlung von Werten, die im Gelbstberlag bon Beamten erschienen find, durch Behörden und Beamte gewandt.

Der Deutsche Bentralberband für Sandel und Gewerbe beabsichtigt ein gemeinschaftliches Borgeben jur herbeiführung gefetlicher Bestimmungen gegen bas Bugabewesen und hat den Börsenberein zum Anschluß aufgesordert. Der Borftand hat eine entsprechende Eingabe an die gesetlichen Rorperschaften mitunterzeichnet.

Es ift dringend wünschenswert, daß die Rechtsprechung den Bestrebungen des Detailhandels auf Einhaltung fester Preise noch mehr braftisches Berffandnis entgegenbringt. Bis jest halt fie noch daran fest, und bringt es auch in der Auslegung der einschlagenden Bestimmungen des Bettbewerbsgesetes und des BBB. jum Ausdrud, daß der Bertäufer einer Bare nur dann an den bon ihrem Produzenten festgesetten Verkaufspreis gebunden ist, wenn dieser vertraglich ausbedungen wurde. Die Gerichte erbliden also in der Schleuderei an fich noch feine gegen die guten Sitten berftogende handlung; nur wenn die berichleuderten Waren in einer gegen die guten Sitten berftogenden Beife erworben wurden, nimmt die Mehrzahl der Gerichte einen Berftoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetes bzw. gegen § 826 des Bürgerlichen Gesethuches an und läßt einen Anspruch auf Unterlassung der Schleudervertäufe gelten. Da diese Feststellung aber Schwierigkeiten begegnet, und da fogar ein Leibziger Bericht unter gewiffen Umftanden den Begriff des Berftoges gegen die guten Sitten noch enger begrenzen will, fo bleibt der Borstand bestrebt, auf eine baldige Abanderung des Reichsgefetes gegen den unlauteren Bettbewerb bom 7. Juni 1909 hinzuarbeiten, die den Schleuderberkauf allgemein verbietet. Seine Eingabe zu dem Entwurf des Bettbewerbsgefetes im Jahre 1908 ift feinerzeit ohne Erfolg geblieben, und der Vorstand will durch eine neue Eingabe an das Reichsamt des Innern zu dem jest vorliegenden Entwurf eines Warenzeichengesetes wenigstens vorläufig eine Borschrift erwirken, die bei Waren, die mit einem eingetragenen Waren- oder Berkehrszeichen und mit Preisangabe berfeben find, den Kleinverkauf unter diefem Breise gegen den Willen ihrer hersteller unter Strafe stellt (vergl. Borfenbl. Mr. 23 bom 29. Januar 1914).

Diese Eingabe ist ein Teil der bom Vorstand unternommenen Schritte, die der Schleuderei der nichtanerkannten Barenhäufer mit Gegenständen des Buchhandels, insbesondere mit fogenannten Schlagern des Musikberlages, entgegenwirfen follen. Die Schleuberei diefer Warenhäufer ift im letten Jahre gang besonders fühlbar geworden. Der Borftand hat deshalb ein Rundschreiben an eine Reihe von Verlegern dieser Artitel gerichtet, um deren Auffassung kennen zu lernen und sie zur tatfräftigen Mitwirkung bei der Bekampfung dieses Krebsichadens aufzufordern. Es erschien ferner angebracht, in besonderer Bekanntmachung bom 20. Februar 1914 nochmals darauf hinzuweisen, daß nur folche Warenhäuser, Raufhäuser und Bazare als reguläre Buchhandlungen angesehen werden dürfen, die bom Borftand nach hinterlegung eines Berpflichtungsscheins als folche anerkannt und im Börsenblatt- bekanntgegeben worden find; allen anderen Firmen diefer Art ift die Benutung der Einrichtungen und Anstalten des Borfenbereins berfagt.

Der Vorstand richtet an alle Verleger die dringende Bitte, im Interesse ber Erhaltung eines lebensfähigen Gortiments im Geschäftsverkehr mit Wiederverkäufern aller Art die größte Borficht walten zu laffen. Er hat deshalb auch in einer weiteren Bekanntmachung, ebenfalls bom 20. Februar 1914, stand glaubte seiner Freude darüber einen besonderen Ausdruck darauf hingewiesen, daß der Verleger die Pflicht hat, die Wiederberfäufer auf die Einhaltung des Laden. telegramm fandte.

ten Werke als aufgehoben gilt, und ihr Verleger nach der Vertehrsordnung berpflichtet ift, den Sortimenter für die auf beffen Lager nachweislich noch borrätigen Exemplare ber betreffenden Werke zu entschädigen.

Bei dieser Gelegenheit möchte der Vorstand nochmals darauf hinweisen, daß es nach seiner Ansicht besser ift, ein Warenhaus. das bereit ift, die Verkaufsbestimmungen anzuerkennen und dafür Sicherheiten zu geben, dem Buchhandel anzuschließen, als fich dem Anschluß zu widerseten, weil erfahrungsgemäß ein schleuberndes Warenhaus ungleich mehr Schaden zu stiften imstande ift.

Der neubegründeten Internationalen buchhändlerischen Schubbereinigung gegen Kreditmißbrauch bewilligte Vorstand für das Jahr 1914 einen Zuschuß von 1000 M vorbehaltlich der Genehmigung der Hauptversammlung, da er fich mit dem ursprünglichen Ziel der Schutbereinigung nur einberstanden erklären tann. Dagegen halt er die neuerlichen Bestrebungen der Vereinigung auf Errichtung eines Auskunfts. und Intassobureaus für zu weitgehend, und hat deshalb davon abgesehen, einen höheren Beitrag in den Voranschlag einzustellen.

Das Breußische Kultusministerium hat im Sommer 1913 einen Entwurf zu einer neuen Ordnung für die Einführung von Lehrbüchern an den höheren Lehranstalten ausgearbeitet und dem Borftand in der Absicht vorgelegt, etwaige Bunfche des Buch. handels zu erfahren. Durch eine Rundfrage bei dem Schulbucher. berlag find geeignete Abanderungsborschläge erbeten worden. Die neue Ordnung felbst ift später im Borfenblatt Dr. 264 bom 13. November 1913 bekanntgegeben worden.

Dem Deutschen Reichstag ift der Entwurf eines Gefetes gegen die Gefährdung der Jugend durch Burschaustellung von Schriften, Abbildungen und Darftellungen jugegangen; der Entwurf bringt eine Ergänzung der Gewerbeordnung, und zwar einen neuen § 43 a, der bestimmt:

«Schriften, Abbildungen oder Darftellungen dürfen in Schaufenstern, in Auslagen innerhalb der Verkaufsräume ober an öffentlichen Orten nicht berart zur Schau gestellt werden, daß die Zurschauftellung geeignet ift, Argernis wegen sittlicher Gefährdung der Jugend zu geben«.

Bon einer Abanderung des Strafgefetbuchs ift alfo abgesehen worden. Mit Rüdsicht auf die Wege, die die Rechtsprechung der Spezialstraffammer beim Landgericht I, Berlin, für Bergeben auf Grund bon §§ 184, 184a eingeschlagen hat, erschien es dem Borftand geboten, eine Eingabe an den Reichstag zu machen, bamit nicht auch die neue Vorschrift der Gewerbeordnung in einer Beise angewendet werde, die den Buchhandel bedroht und feine Entwidlung hemmt. Dagegen tann die neue Rechtipredung des Reichsgerichts auf diesem Gebiete nur mit Genugtuung begrüßt werden. Sie tritt energisch der Auffassung ber erwähnten Straffammer entgegen, die eine schwere Gefahr für die Runft und Literatur zu werden drohte.

Auch der Reichstag hat sich gegen die Aberspannung des Begriffs des unzüchtigen Schrift- und Bildwerkes durch das Berliner Gericht gewandt, und mit Genugtung ift die Stellung des herrn Staatsfefretar des Reichsjuftigamts Erzelleng Dr. Lisco bei den Verhandlungen im Reichstag zu begrüßen, der in Anlehming an die neueste Rechtsprechung des Reichsgerichts den Standpunkt der Berliner Straffammer ebenfalls nicht geteilt hat. Der Borberleihen gu follen, indem er dem herrn Staatsfefretar ein Dant-